

drohung oder -anwendung zum Zwecke der Verletzung bestehender internationaler Grenzen eines anderen Staates oder als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten, einschließlich territorialer Streitigkeiten und Probleme, die Staatsgrenzen betreffen, zu enthalten.“ In der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Helsinki 1975) verpflichten sich die Staaten, gegenseitig alle ihre Grenzen sowie die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich zu betrachten und keinen Anschlag auf diese Grenzen zu verüben; dementsprechend wollen sie sich „auch jeglicher Forderung oder Handlung enthalten, sich eines Teiles oder des gesamten Territoriums irgendeines Teilnehmerstaates zu bemächtigen“. Die DDR, die sich für die strikte Achtung dieser Grundsätze einsetzt, sichert in Ausübung ihrer souveränen Rechte und zu deren Wahrung den Schutz ihres Staatsgebietes und ihrer St. Nach Art. 7 Verfassung ist die Gewährleistung der territorialen Integrität der DDR und der Unverletzlichkeit ihrer St. Verfassungsauftrag für die staatlichen Organe. An der Seite der UdSSR und der anderen sozialistischen Staaten wirkt die DDR konsequent für Frieden und Abrüstung in Europa und in der Welt; sie sichert die Z^f Landesverteidigung im Zusammenwirken mit den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft. Der Erlass spezieller Rechtsnormen dient der Sicherung der St. und der Ordnung im grenzüberschreitenden Verkehr; im Völkerrecht wird dafür der Ausdruck Grenzregime gebraucht. Dem unterschiedlichen Charakter der Grenzen entspricht die unterschiedliche Regelung des Grenzregimes (vgl. das Stichwort „Grenzgebiet“). Eine hohe Verantwortung für die Unverletzlichkeit des Territoriums der DDR und den Schutz ihrer St. tragen die Grenztruppen der DDR; sie sorgen für Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet und beim grenzüberschreitenden Verkehr.

Staatshaftung - Entstehen für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher Organe oder / staatlicher Einrichtungen in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt wurden. Die St. dient dem Schutz und der Wahrung der Rechte der Bürger, stärkt deren Vertrauensverhältnis zum sozialistischen Staat und trägt dazu bei, die staatliche Arbeit zu qualifizieren. Rechtliche Grundlage für die St. sind Art. 104 Verfassung und das Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. I 1969 Nr. 5 S. 34). Der Z^f Anspruch auf Schadenersatz setzt voraus, daß in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig ein / Schaden zugefügt wurde. Schäden, die nicht in Ausübung staatlicher Tätigkeit, sondern durch staatliche Organe oder Einrichtungen als Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr (z.B. durch Verletzung der / Anliegerpflicht für ein staatliches Gebäude) entstanden sind, fallen nicht unter die St. Hierfür gelten die zivilrechtlichen Vorschriften. Für Ansprüche aus arbeitsrechtlichen Beziehungen kommt die St. ebenfalls nicht in Betracht. Auch Entscheidungen der Gerichte führen nicht zur St. Eine Haftung für Schäden tritt hier nur dann ein, soweit

das in speziellen Rechtsvorschriften vorgesehen ist (z. B. nach § 369 StPO; / Haftentschädigung).

Für die St. gilt das Verursachungsprinzip. Ein Nachweis, daß schuldhaft gehandelt wurde, ist daher nicht erforderlich. Es haftet dasjenige staatliche Organ, dessen Mitarbeiter den Schaden rechtswidrig verursacht hat; ein Anspruch des Geschädigten gegen den Mitarbeiter besteht nicht.

Der Umfang des Schadenersatzes bei St. bestimmt sich nach dem Zivilrecht, wobei es Pflicht des Bürgers ist, einen Schaden abzuwenden oder zu mindern // Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht). Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Das ersatzpflichtige Organ kann den Schaden aber auch dadurch ausgleichen, daß es den Zustand wiederherstellt, der vor dem Schadensfall bestanden hat. Die Frist der / Verjährung von Ansprüchen aus der St. beträgt ein Jahr.

Der / Antrag auf St. ist bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung zu stellen, durch deren Tätigkeit der Schaden verursacht wurde. Der / Gerichtsweg ist ausgeschlossen. Über Grund und Höhe des Anspruchs entscheidet der zuständige Leiter des Organs bzw. der Einrichtung im / Verwaltungswege. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb der Frist von einem Monat die / Beschwerde zulässig. / Entschädigung

Staatsrat der DDR - von der Volkskammer gewähltes, nächst ihr höchstes Staatsorgan der DDR. Der St. und sein Vorsitzender wirken als Staatsoberhaupt der DDR. Vom St. werden die Aufgaben wahrgenommen, die ihm durch Z^f Verfassung sowie / Gesetze und / Beschlüsse der Volkskammer übertragen sind. Zu den Aufgaben des St. und seines Vorsitzenden gehört die völkerrechtliche Vertretung der DDR auf höchster Ebene. Der St. ratifiziert und kündigt Staatsverträge und andere völkerrechtliche Verträge, für die die Ratifizierung vorgesehen ist. Im Auftrage der Volkskammer unterstützt der St. die Z* örtlichen Volksvertretungen als Organe der einheitlichen Staatsmacht, fördert ihre demokratische Aktivität bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und nimmt Einfluß auf die Wahrung sowie die ständige Festigung der / sozialistischen Gesetzlichkeit in ihrer Tätigkeit. Vom St. werden zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen Berichte örtlicher Volksvertretungen entgegengenommen; Arbeitsgruppen des St. führen Erfahrungsaustausche in Kreisen, Städten und Gemeinden durch, und in Empfehlungen des St. werden den örtlichen Volksvertretungen grundlegende Hinweise zur Tätigkeit der Vertretungskörperschaften, der Z^f Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und der Z^f Abgeordneten gegeben. Dem St. obliegt die Ausschreibung der Z^f Wahlen, d. h. die Festlegung und Bekanntgabe der Wahltermine; er gewährleistet die demokratische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Volksvertretungen. Der St. faßt grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidi-